

Die angeführten Maßnahmen werden für Eigentümer oder Mieter von hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden von der Energieförderung Salzburg gefördert.

Förderbare Maßnahme	Höhe der Förderung ¹	Antragstellung
Bei Ersatz einer <u>erneuerbaren</u> Heizungsanlage durch: <ul style="list-style-type: none"> Hackgut-Zentralheizung Pellets-Zentralheizung Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher Wärmepumpe Anschluss an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme 	Anlagen bis 50 kW € 5.000 Anlagen bis 100 kW € 6.500 Anlagen über 100 kW € 8.000	Im Vorhinein (vor Errichtung der Anlage)
Bei Ersatz einer <u>fossilen</u> Heizungsanlage durch: <ul style="list-style-type: none"> Hackgut-Zentralheizung Pellets-Zentralheizung Scheitholz-Zentralheizung in Kombination mit einem Pufferspeicher Wärmepumpe Anschluss an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme 	Anlagen bis 50 kW € 5.000 Anlagen bis 100 kW € 6.500 Anlagen über 100 kW € 8.000 Die Förderung inklusive einer eventuellen Bundesförderung aus der Förderaktion „Raus aus Öl und Gas“ ist auf maximal 75 % der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.	Im Nachhinein (nach Umsetzung des Projektes - bis zu 12 Monate im Nachhinein - und nach Erhalt der Bundesförderung)
Photovoltaikanlagen für private Haushalte	Kat. A bis 10 kWp € 200 / kWp Kat. B >10 bis 20 kWp € 150 / kWp Kat. C >20 bis 100 kWp € 100 / kWp Kat. D > 100 kWp € 50 / kWp Die Förderung erfolgt leistungsabhängig pro beantragter Anlagenleistung (Stufentarif).	Im Nachhinein (innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung der letzten Rechnung) ²
Photovoltaikanlagen für Landwirte³, Unternehmen, Vereine, Konfessionsgemeinschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts	(Stufentarif).	Im Vorhinein (vor der Bestellung)
Thermische Solaranlagen	1. - 7. m ² : € 250 pro m ² ab 7. m ² : € 100 pro m ²	Im Vorhinein (vor Errichtung der Anlage)

¹ Die Förderungen sind mit 40 % der förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten begrenzt.

² Es können nur Rechnungen anerkannt werden, die ein Rechnungsdatum nach dem 1. Februar 2024 aufweisen. Etwaige Kosten, die vor dem 1. Februar 2024 angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden und führen zum Förderausschluss.

³ Bei Landwirten muss der überwiegende Teil des von der Förderung betroffene Gebäude im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden.

Antragstellung: www.salzburg.gv.at/energiefoerderung

Hinweis: Für die Korrektheit dieser Zusammenstellung wird keine Haftung übernommen. Es gelten die jeweils aktuellen Förderbestimmungen.

Stand: 17.05.2024